

16. Mal 1974 (GBI. I Nr. 27 S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen unterstehen dem für das Territorium zuständigen Rat des Bezirkes.

(2) Das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Die Direktoren der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen werden auf Vorschlag des Bezirksschulrates nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Volksbildung durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die stellvertretenden Direktoren der genannten Einrichtungen werden nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Volksbildung durch den Bezirksschulrat berufen und abberufen.

§ 3

Bei der Ausübung der Disziplinarbefugnis gilt für pädagogische Mitarbeiter der § 15 der Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte — (GBI. I Nr. 44 S. 444).

§ 4

Das Ministerium für Volksbildung ist gemäß § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83) verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der Ausbildung an den Instituten für Lehrerbildung und den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen, einschließlich der Studienpläne und Lehrprogramme sowie für deren Bestätigung;
- die Weiterbildung der an den Instituten für Lehrerbildung und den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen tätigen und der für diese Einrichtungen vorgesehenen Fachschullehrer;
- die Planung, Leitung und Kontrolle der pädagogischen Forschung an den Instituten für Lehrerbildung und den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

§ 5

Das Statut der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen wird durch den Minister für Volksbildung erlassen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1971 zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 55 S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1981

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

Anordnung Nr. Pr. 249/4¹ über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 vom 10. April 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBI. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1982 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halb fitter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 249/3 vom 8. Mal 1980 (GBI. I Nr. 19 S. 185)

Anordnung Nr. Pr. 250/4¹ über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten vom 10. April 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abnehmerbereich gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung und wird durch folgenden 1. Anstrich ergänzt:

„c) Abnehmerbereich Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens“

„— Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik;“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der 5. Anstrich erhält folgende Fassung:

„— individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen und bei Instandsetzungsleistungen;“

¹ Anordnung Nr.-Pr. 250/3 vom 8. Mal 1980 (GBI. X Nr. 19 S. 185)

² Belieferung mit Ersatzteilen und bei Instandsetzungsleistungen zu bisherigen Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979